

**Landgericht  
Koblenz**



Landgericht \* Karmeliterstraße 14 \* 56068 Koblenz

**7 Ns 2010 Js 58525/16 jug**  
Frau

[REDACTED]

[REDACTED]

**Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz**

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)	Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)	Datum
	7 Ns 2010 Js 58525/16 jug	0261 102 -1754, Fax: -1953, Herr Diefenbach	20.04.2018

In dem Strafverfahren gegen  
[REDACTED] u.a.  
wegen Hausfriedensbruch

Sehr geehrte [REDACTED]

anliegende Ausfertigung des Urteils vom 12.04.2018 erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Büchelholz*

Buchholz, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sprechzeiten:  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag:  
09:00 - 13:00 Uhr.  
Der Zutritt zu öffentlichen Sitzungen ist  
stets möglich.

Zentrale Kommunikation:  
Telefon: 0261 102 - 0  
Telefax: 0261 102 - 1908  
Internet: <http://www.justiz.rlp.de>  
E-Mail: [lgko@ko.jm.rlp.de](mailto:lgko@ko.jm.rlp.de)

Verkehrsanbindung:  
Bus ab KO-Hauptbahnhof  
Linie 1 bis Haltestelle  
Görresplatz. Zu Fuß ab  
KO-Hauptbahnhof ca. 20  
Minuten.

Parkmöglichkeiten:  
Tiefgarage Schloss,  
Karmeliterstraße, Tiefgarage  
Görresplatz für Behinderte:  
Parkplatz vor dem Haus



Gründe

I.

Das Amtsgericht hat die Angeklagten des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs schuldig erkannt und deswegen zu einer Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen verurteilt, wobei es den Tagessatz bei der Angeklagten Tempel auf [REDACTED] € und bei der Angeklagten [REDACTED] € festgesetzt hat. Hiergegen richten sich die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der Angeklagten. Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg. Es war lediglich der Schuldspruch insofern zu berichtigen, als die gemeinschaftliche Begehungsweise nicht in den Tenor gehört, sondern die entsprechende Vorschrift lediglich in die Liste der angewendeten Vorschriften aufzunehmen ist.

II.

Die Hauptverhandlung vor der Kammer hat zu folgenden Feststellungen geführt:

1.

a)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b)

[REDACTED]

[REDACTED]

2.

Am 12. September 2016 hielten sich die Angeklagten mit den vormals Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] und fünf weiteren gesondert verfolgten Personen auf dem Fliegerhorst in Büchel auf, um gemeinsam auf dem mit einem über zwei Meter hohen Maschendraht-, bzw. Metallgitterzaun eingefriedeten und als militärisches Sperrgebiet ausgewiesenen Flugplatzgelände öffentlichkeitswirksam gegen die Lagerung von Atomwaffen zu protestieren. Ihrem zuvor gemeinsam gefassten Tatentschluss folgend begaben sie sich an den Metallgitterzaun im südlichen Bereich des Flugplatzes. Nachdem einer von ihnen die Verbindungsstücke zwischen zwei Zaunelementen in Form von Drahtschlingen entfernt und die Metallgitter gewaltsam so weit auseinandergedrückt hatte, dass ein ausreichend großer Spalt entstand, drangen die Angeklagten und ihre Mittäter durch

anschließend in Richtung der Start- und Landebahn des Flugplatzgeländes. Als sie dort angekommen waren, konnten sie durch Feldjäger der Bundeswehr aufgehalten werden.

### III.

Die Feststellungen der Kammer beruhen im Wesentlichen auf den Einlassungen der Angeklagten, die den obigen Sachverhalt in vollem Umfang glaubhaft eingeräumt haben, und der damit im Einklang stehenden glaubhaften Aussage des Zeugen Oberstleutnant Gregor Schlemmer, der die Angeklagten und ihre Mittäter seinerzeit auf der Start- und Landebahn sitzend antraf und das Geschehen und seine Feststellungen vor Ort, insbesondere auch die Beschädigungen an der Einfriedung des Flugplatzgeländes, wie festgestellt im Einzelnen geschildert hat.

Die Angeklagten berufen sich übereinstimmend darauf, dass es sich bei ihrer Aktion um eine zulässige und auch notwendige Maßnahme des zivilen Ungehorsams gehandelt habe, mit der sie die Öffentlichkeit auf die Gefahren der Lagerung von Atomwaffen hätten aufmerksam machen und auf längere Sicht gesehen auch die Bundesregierung zu einer Änderung ihrer Atomwaffenpolitik hätten bewegen wollen. Demonstrationen alleine nützten nichts und stellten kein geeignetes Mittel dar, dieses Ziel zu erreichen. Das Hineintragen ihres Anliegens in die Gerichtssäle sei Teil ihres Kampfes gegen Atomwaffen. Im Übrigen sei die Lagerung von Atomwaffen völkerrechtswidrig. Zudem seien sie der Auffassung, dass ihr Eindringen auf das Flugplatzgelände auch durch Notwehr, bzw. Notstand gerechtfertigt sei und sie daher wegen Hausfriedensbruchs nicht bestraft werden könnten.

### IV.

Nach den getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten der Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. Die Bundeswehr hat durch ihren stellvertretenden Commodore Nestler am 16. November 2016 bei der Polizeiinspektion Cochem form- und fristgerecht Strafantrag u.a. wegen Hausfriedensbruchs gegen die Angeklagten gestellt. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für das Handeln der Angeklagten bestehen nicht.

Dem Hilfsbeweis Antrag der Angeklagten war nicht nachzugehen. Er lautet wie folgt:

„Hilfsweise beantragen wir zum Beweis der Tatsache,

dass die Vereinigten Staaten von Amerika Nuklearwaffen zu verwenden beabsichtigen, um auf strategische nicht-nukleare Angriffe gegen sich selbst, ihre Alliierten oder Partnerländer zu reagieren,

die amerikanische Erklärung zu ihrer Politik der potentiellen Nutzung von Nuklearwaffen zu übersetzen und als Urkunde zu verlesen, soweit es dort heißt:

„Die Vereinigten Staaten würden die Nutzung von Nuklearwaffen nur unter extremen Umständen in Betracht ziehen, um vitale Interessen der Vereinigten Staaten, ihrer Alliierten und Partner zu verteidigen. Extreme Umstände können signifikante nicht nukleare strategische Angriffe beinhalten. Signifikante nicht nukleare strategische Angriffe enthalten, sind aber nicht beschränkt auf, Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder Infrastruktur der Vereinigten Staaten, Alliierten oder Partner, und Angriffe auf amerikanische oder alliierte Nuklearstreitkräfte, ihre Heeresführung oder Frühwarn- und Angriffseinschätzungseinrichtungen.“

Der Antrag war gemäß § 244 Abs. 3 StPO abzulehnen. Die Beweistatsache ist für die Entscheidung, ob sich die Angeklagten des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht haben und wie sie dafür zu bestrafen sind, ohne jede Bedeutung.

#### V.

Zur Tatzeit war die Angeklagte Tempel [REDACTED] Jahre und [REDACTED] und die Angeklagte [REDACTED] Jahre und [REDACTED] Monate alt, beide waren mithin Heranwachsende im Sinne von § 1 Abs. 2 JGG. In Übereinstimmung mit dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe hat die Kammer auf sie allgemeines Strafrecht zu Anwendung gebracht. Nach den Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten sind Reifeverzögerungen im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG

auszuschließen. Beide haben eine normale Entwicklung ohne Auffälligkeiten durchlaufen. In der Hauptverhandlung haben sich auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer jugendtypischen Verfehlung im Sinne von Nr. 2 der vorbezeichnetes Vorschrift ergeben.

Bei der Strafzumessung ist die Kammer vom Strafraumen des § 303 Abs. 1 StGB ausgegangen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht. Zugunsten der Angeklagten hat sie zunächst berücksichtigt, dass sie sich in vollem Umfang geständig, wenn auch nicht reuig, gezeigt haben. Zudem hat sich strafmildernd ausgewirkt, dass ein moralisch billigenwertes Motiv Triebfeder ihres Handelns gewesen ist. Demgegenüber war zu ihren Lasten zu werten, dass sie in einen in hohem Maße sicherheitsrelevanten Bereich der Bundeswehr eingedrungen sind.

Bei Abwägung der für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände hat die Kammer daher bei beiden Angeklagten eine Geldstrafe von jeweils

30 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen, aber auch ausreichend erachtet.

[REDACTED]

Bei der Angeklagten Tempel war der Tagessatz auf Grundlage der



festgestellten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf [REDACTED] festzusetzen,  
[REDACTED]  
[REDACTED]

IV.

Nach alledem waren die Berufungen der Angeklagten mit der ausgesprochenen Maßgabe als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

Wild-Völpel



Ausgefertigt:  
*Büchli*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts